

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Werbe-Art Schwarz für Verkehrsmittelwerbung

1 Geltung

1.1 Werbe-Art Schwarz führt Werbeaufträge von Werbetreibenden und deren Agenturen (im Folgenden: Kunden) über Werbung an und in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) aus. Die AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

1.2 Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter abweichende Regelungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Werbe-Art Schwarz in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Regelungen des Kunden Aufträge annimmt. Abweichende Regelungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn Werbe-Art Schwarz ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die AGB von Werbe-Art Schwarz gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Werbe-Art Schwarz und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Werbe-Art Schwarz sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Werbe-Art Schwarz zustande.

2.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrags bedürfen der Bestätigung durch Werbe-Art Schwarz in Textform

3 Rechte und Pflichten von Werbe-Art Schwarz

3.1 Werbe-Art Schwarz stellt innerhalb der vereinbarten Laufzeit (Ziff. 12) Werbeflächen auf und in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs (im Folgenden: Werbeflächen) zur Verfügung, damit die Werbung in dem vertraglich vereinbarten Einsatzgebiet verbreitet wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Werbung, ein bestimmtes Fahrzeug und eine Verbreitung der Werbung auf einer bestimmten Linie oder Strecke besteht nicht, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2 Die Zurverfügungstellung von Werbeflächen auf und das Verbreiten der Werbung durch die Verkehrsmittel ist von Umständen abhängig, die Werbe-Art Schwarz nicht beeinflussen kann und/oder ist von Entscheidungen Dritter abhängig, die von Werbe-Art Schwarz nicht zu vertreten sind. Dazu zählen beispielsweise zwingende betriebliche Gründe der Verkehrsbetriebe, wie die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, polizeiliche Gründe oder eine Erklärung der Verkehrsbetriebe, dass sie der Werbung widersprechen. Die Pflicht von Werbe-Art Schwarz, die Werbefläche zur Verfügung zu stellen und deren Verbreitung zu veranlassen, unterliegt notwendig derartigen Beschränkungen, für die Werbe-Art Schwarz keine Verantwortung trifft.

3.3 Die Umstände nach Ziff. 3.2 können auch dazu führen, dass die Werbung kurzfristig untersagt und die Werbebeschriftung deshalb kurzfristig nach Ziff. 8 entfernt werden muss.

3.4 Verkehrsmittel sind aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen, beispielsweise wegen Standzeiten und/oder aus anderen Ursachen, die nicht von Werbe-Art Schwarz zu vertreten sind, insbesondere wegen Unfallschäden immer wieder vorübergehend nicht im Verkehr. Diese Unterbrechungen sind der Verkehrsmittelwerbung immanent. Sie werden bei der Festlegung der Preise berücksichtigt und sind auf diese Weise bei der Vergütung nach Ziff. 9.1 bereits in Abzug gebracht. Wegen solcher Behinderungen darf der Kunde insbesondere nicht die vereinbarte Vergütung mindern, Zurückbehaltungsrechte geltend machen oder den Vertrag beenden. Der Kunde darf wegen solcher Behinderungen auch keine sonstigen Ansprüche geltend machen, soweit nicht in diesen AGB ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.

Der Kunde erhält aber bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 30 Kalendertagen eine Gutschrift für die Ausfallzeit.

3.5 Werbe-Art Schwarz behält sich vor, die Werbung des Kunden zurückzuweisen, wenn die Werbung wegen ihrer Herkunft, ihrem Inhalt oder die Werbebeschriftung wegen ihrer Form, ihrer technischen Qualität dazu führen würde, dass die Durchführung der Werbung für Werbe-Art Schwarz unzumutbar würde. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Verkehrsbetrieb der Verbreitung der Werbung aus diesen, anderen oder ohne Angabe von Gründen widerspricht. Eine Pflicht zur Begründung der Zurückweisung durch Werbe-Art Schwarz gegenüber dem Kunden besteht nicht.

3.6 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Werbung Dritter, auch die Werbung von Konkurrenten, auf oder in dem jeweiligen Verkehrsmittel unterbleibt.

3.7 Ist nichts Abweichendes vereinbart, so erfolgt die Anbringung der Werbung auf Kosten des Kunden durch Werbe-Art Schwarz.

4 Höhere Gewalt

4.1 Im Falle höherer Gewalt, bei Umständen nach Ziff. 3.2 oder sonstigen unvorhersehbaren, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die Werbe-Art Schwarz nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, Transportunterbrechung, behördliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien sowie Mangel an Material und Arbeitskräften sowie bei vorübergehenden Ausfällen der Fahrzeuge durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung wird Werbe-Art Schwarz für die Dauer der Einwirkungen von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Verkehrsbetrieben eintreten.

4.2 Dauert die Behinderung länger als vier Monate oder wird die Leistung infolge eines Umstandes der in Ziff. 4.1 genannten Art bis zum Ende der Laufzeit unmöglich, so sind Werbe-Art Schwarz und der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verkehrsbetriebe oder zuständige Aufsichtsstellen die Werbung untersagen.

5 Inhalt der Werbung, Verantwortlichkeit

5.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verkehrsbetriebe Vorgaben zu den Inhalten der Werbung machen, die sie auf ihren Fahrzeugen verbreiten. Werbe-Art Schwarz gibt dem Kunden auf Anfrage Auskunft. Werbe-Art Schwarz ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, die den Vorgaben der Verkehrsbetriebe nicht entspricht oder von diesen aus sonstigem Grund abgelehnt werden könnten.

5.2 Der Kunde sichert zu, dass die Werbung nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt oder Rechte Dritter verletzt, und dass er Inhaber der Rechte an der Werbung ist oder ihm die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

5.3 Werbe-Art Schwarz darf Abbildungen der Motive für eigene Werbezwecke und als Referenzen unentgeltlich nutzen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, Werbe-Art Schwarz von jeglichen Ansprüchen der Verkehrsbetriebe und sonstiger Dritter freizustellen, die bei der vertragsgemäßen Verwertung, Nutzung, Bearbeitung der Vorlagen oder Verbreitung der Werbung aufgrund ihres Inhalts entstehen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Schadensersatzansprüche und für die Kosten, die Werbe-Art Schwarz aus der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter entstehen.

5.5 Wenn die Werbung gegen Ziff. 5.2 verstößt, wird Werbe-Art Schwarz von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Vergütungsanspruch bleibt unverändert bestehen.

6 Weitere Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt Werbe-Art Schwarz eine Werbevorlage zur Verfügung, damit Werbe-Art Schwarz die Genehmigung der Verkehrsbetriebe einholen kann.

6.2 Die Herstellung und Anbringung der Werbung erfolgt auf Kosten des Kunden durch Werbe-Art Schwarz.

6.3 Wenn Werbe-Art Schwarz die Herstellung der Werbung übernimmt, erfolgt dies auf Kosten des Kunden. Der Kunde hat sich bei Werbe-Art Schwarz zu erkundigen, welche Unterlagen Werbe-Art Schwarz zur Herstellung der Werbung bis wann benötigt, und hat diese rechtzeitig bereitzustellen.

6.4 Werbe-Art Schwarz ist bei Beschädigungen der Werbung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

6.5 Wird ein Fahrzeug vor Vertragsabschluss aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird Werbe-Art Schwarz, die Werbung auf das Ersatzfahrzeug zu übertragen und übernimmt die Kosten.

6.6 Der Kunde darf Ansprüche aus die Werbe-Art Schwarz diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Werbe-Art Schwarz an Dritte übertragen.

6.7 Falls sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Erstschtung der Werbung über einen fest vereinbarten Termin hinaus um mehr als zwei Wochen verzögert, so ist Werbe-Art Schwarz berechtigt, dem Kunden die vereinbarte Vergütung anteilig für den Zeitraum dieser Verzögerung zu berechnen.

7 Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Werbe-Art Schwarz erbrachten Leistungen, insbesondere Herstellung und Anbringung der Werbung, unverzüglich auf offensichtliche Mängel, anhand von dafür zur Verfügung gestellten Bildern zu untersuchen. Geringfügige Abweichungen in der Größe oder Farbabweichungen zwischen Vorlage, Vorabdruck und Werbebeschriftung geben keinen Grund zur Beanstandung.

7.2 Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Erstschtung der Werbung durch schriftliche Anzeige an Werbe-Art Schwarz zu rügen.

8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot der Werbe-Art Schwarz an den Kunden und -sofern kein individueller Preis vereinbart wurde – der Preisliste von Werbe-Art Schwarz bei Auftragserteilung. Nach der vereinbarten Grundlaufzeit des Auftrages ist Werbe-Art Schwarz berechtigt die individuell kalkulierten Preise anzupassen bzw. den zum Ende der Grundlaufzeit gültigen Listenpreis zu verlangen. Im Falle der Erhöhung um mehr als 10 % steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu, mit einer Anzeigefrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vergütung jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort fällig.

8.3 Wenn nach Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt, die die Durchsetzung der Ansprüche von Werbe-Art Schwarz gefährdet und der Kunde insbesondere mit der Bezahlung anderer Leistungen in Verzug kommt, ist Werbe-Art Schwarz berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

8.4 Gegen Zahlungsansprüche von Werbe-Art Schwarz kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde kann ein

Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es sich um eine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt und diese Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9 Gewährleistung

9.1 Wird das zur Verfügung stellen der Werbeflächen aus Gründen, die Werbe-Art Schwarz zu vertreten hat, nicht nur unerheblich beeinträchtigt, wird dem Kunden der Teil des Entgelts, der auf die Ausfalltage entfällt, gutgeschrieben.

9.2 Werbe-Art Schwarz hat Fehler Dritter, die nicht gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Werbe-Art Schwarz sind, etwa bei der Herstellung oder Anbringung der Werbebeschriftung nicht zu vertreten. Werbe-Art Schwarz tritt ihre daraus entstehenden Ansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab und unterstützt den Kunden bei der Geltendmachung der Ansprüche.

9.3 Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziff. 10.

10 Haftung

10.1 Werbe-Art Schwarz haftet bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unbeschränkt.

10.2 Im Bereich der verschuldensabhängigen Haftung haftet Werbe-Art Schwarz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihre leitenden Angestellten unbeschränkt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Parteien bei Vertragsabschluss und der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände hätten rechnen müssen.

10.3 Werbe-Art Schwarz haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Im Falle einfacher fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, einer Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Parteien bei Vertragsabschluss und der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände hätten rechnen müssen.

10.5 Darüber hinaus haftet Werbe-Art Schwarz nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.

10.6 Die Ziff. 10.1 bis 10.5 gelten weder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit noch in Fällen zwingender Haftung. Zudem ist die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel ausgeschlossen, die bereits bei Vertragsschluss bestehen.

10.7 Werbe-Art Schwarz haftet insbesondere nicht im Falle des Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung der Verkehrsmittel und/oder der Werbebeschriftung. Ziff. 11.0 bis 10.6 bleiben davon unberührt.

11 Laufzeit/Rücktritt

11.1 Die vergütungspflichtige Laufzeit des Auftrags beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Tage der Erstschtaltung der Werbung, spätestens jedoch 6 Wochen nach dem vom Kunden gegenüber Werbe-Art Schwarz angekündigten Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Werbevorlage. Werbe-Art Schwarz informiert den Kunden in Textform über die erfolgte Erstschtaltung der Werbung.

11.2 Im Fall der Zurückweisung der Werbung nach Ziff. 5.1 ist Werbe-Art Schwarz berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten.

12 Verkehrsbetriebe

12.1 Die Werbung bedarf der Genehmigung des Verkehrsbetriebs. Widerspricht der Verkehrsbetrieb der Werbung, ist Werbe-Art Schwarz berechtigt, falls der Widerspruch vor der Erstschtaltung der

Werbung ausgesprochen wurde, von dem Vertrag zurückzutreten, anderenfalls den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12.2 Wird der Vertrag zwischen Werbe-Art Schwarz und dem jeweiligen Verkehrsbetrieb während der Laufzeit des Vertrags mit dem Kunden aufgehoben, ist Werbe-Art Schwarz berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder die Rechte aus dem Vertrag an einen Dritten abzutreten.

13 Datenschutz

Informationen zu Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, zu grundlegenden Verarbeitungstatbeständen sowie über seine Gestaltungs-, Wahl- und weitere Betroffenenrechte werden unter [...] bereitgestellt.

14 Schlussbestimmung

14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göppingen.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.